dagegen die Aufstellung von Legitimationszweifeln Seiten der Kammermitglieder betrifft, so hat dieselbe, wenn sie nicht von einer bestimmt beauftragten Kammerbehörde (Deputation) ausgeht, immer etwas Gehässiges und Persönliches, und kann dazu allenfalls auch gemißbraucht werden. Dazu kommt aber auch noch, daß die Möglichkeit, dergleichen Zweifel anzuregen, ganz dem Zufall anheimgegeben ist, da ohne die Wahlacten oder sonstige specielle Unterlagen eine genaue Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse zu erlangen in der Regel sehr schwierig ist. Denkt man sich dabei, daß die Mitglieder einer Kammer durch die Ermächtigung der Landtagsordnung sich wirklich aufgefordert fühlen, über das Recht der einzelnen Kammermitglieder auf ihren Sitz in der Kammer Privaterörterungen zu veranstalten, so schwebt während eines ganzen Landtags gleichsam das Schwert des Damocles über dem Haupte eines jeden Mitgliedes, oder mit andern Worten, der Legitimationspassus kommt bis zum Schlusse des Landtags nie in Richtigkeit. Verläßt man sich aber auf die bekannte vis inertiae, so hat die ganze hier fragliche Bestimmung — wenn nicht eine wirkliche allgemeine Prüfung als Regel vorausgegangen ist, und das nachherige Moniren Einzelner nur als Ausnahme gelten soll — wenig Sinn.

Will man dagegen — und dies scheint der Fall zu sein — ein hauptsächliches Gewicht darauf legen, daß die Missiven von der Regierung ausgegangen sind, und diese nur erlassen werden, wenn das Wahlgeschäft nach Ansicht der Regierung ordnungsgemäß vollzogen worden ist, so muß zuvörderst dem entgegengehalten werden, daß eine Selbstprüfung allemal mehr Sicherheit gewährt, als die Versicherung eines Andern, übrigens aber auch eine jede Kammer nicht blos ein Interesse, sondern unzweifelhaft selbst ein Recht hat, darüber, ob diejenigen, die in ihrer Mitte Sitz nehmen, wirklich gesetzmäßig zu ihr gehören, eine Cognition auszuüben. Es mag nächstdem nicht übersehen werden, daß, falls die Kammer ein solches Recht nicht übt oder üben darf, es ganz in den Händen der Regierung liegt, ob dieser oder jener Abgeordnete in die Kammer eintreten oder von ihr entfernt werden soll, folglich die reine Vertretung des Volkes als getrübt und gefährdet erscheint. Daß unsere Staatsregierung bis hierher keinerlei Operationen der Art, wie sie in andern Staaten vorkommen, nachgeahmt hat, um ihr ergebene Abgeordnete in die Kammer zu bringen, ihr mißliebigen aber den Eintritt in dieselbe zu verschließen, kann und wird Jeder gern zugestehen. Aber Wechselfälle sind bei dem Wechsel der Personen immer möglich, und da es, wie schon oben erwähnt worden ist, ohnehin allgemein constitutioneller Brauch ist, daß ständische Kammern ihre Legitimationen selbst prüfen, ja dies auch der Entwurf selbst anerkennt, nur daß er zur Erreichung des Zweckes die minder ausreichenden Mittel wählt, so glaubt die Deputation den Ansichten der Kammer nur entgegenzukommen, wenn sie den Abschnitt von der Legitimation der Kammermitglieder etwas erweitert und dem allgemeinen constitutionellen Rechte anpaßt.

Ihrer Meinung nach kann und mag die nach dem Entwurf von der Einweisungscommission und, was später eintretende Kammermitglieder anlangt, vom Directorium zu bewirkende vorläufige oder formelle Prüfung der Legitimationen zwar bleiben; es muß jedoch jedenfalls noch eine genauere und materielle Prüfung hinzukommen, welche durch eine sofort nach der Eröffnung der Kammern zu erwählende besondere Deputation und binnen möglichst kurzer Zeit, damit der Legitimationspassus bald geordnet und Nichtigkeiten vermieden werden, zu bewerkstelligen ist. Zur Unterlage dieser Prüfung dienen zunächst von der Regierung herauszugebende beglaubigte Abschriften der vollständigen Wahlprotocolle und Auszüge aus den Wahllisten, so jedoch, daß, wenn die Prüfungsdeputation es für nothwendig erachtet, die Wahlacten selbst eingefordert und zu dem Ende in der verfassungsmäßigen Weise die nöthigen Anträge an das Gesammtministerium gestellt werden können. Ergeben sich Zweifel im Betreff der Legitimation eines Kammermitgliedes, so hat dieses bis zur Erledigung der erstern keinen Sitz weiter in der Kammer. Finden sich dagegen nach dem von der Deputation erstatteten Vortrage dergleichen nicht, so gilt die Legitimation Aller als bewirkt, und es kann dann nur, wenn neue Zweifelsgründe hervortreten und zur Kenntniß der Kammer gelangen, oder in Folge besonderer Anträge, während der Dauer des Landtags eine neue Erörterung veranlaßt werden, in welchem letztern Falle jedoch darüber, ob der Betheiligte seinen Sitz in der Kammer einstweilen behalten soll oder nicht, besonderer Beschluß zu fassen ist.

Nur auf diese Weise glaubt die Deputation das Recht der Kammern, den gesetzmäßigen Eintritt ihrer Mitglieder zu prüfen und zu überwachen, hinlänglich gesichert, zugleich aber auch die Möglichkeit gewährt, etwaige ungültige Beschlüsse zu vermeiden. Sie wird daher auch weiter unten Fassungen vorschlagen, in welchen die vorstehenden Regeln wiedergegeben und die allgemeinen Umrisse derselben weiter ausgeführt sind.

Präsident Braun: Wie ich schon angedeutet habe, schließe ich hiermit die heutige Sitzung, beraume die nächste auf morgen 10 Uhr an, und bringe auf die Tagesordnung den anderweiten Bericht über die Abgabe der Adresse und den Bericht der außerordentlichen Wechseldeputation, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Vindication betreffend.

Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.

Druckfehler. In Nr. 49 d. Mittheil. der zweiten Kammer Seite 1284, Sp. 1, Z. 20 v. u. ist in der Rede des Abg. Oberländer statt „Wollens" zu lesen: „Volkes".

Mit der Redaction beauftragt: D. Gretschel. ——— Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden.

SLUB
Wir führen Wissen.